



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/8331

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Gesetze

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/8766

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 18/8331)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „gesundheits- und ernährungsbezogenen“ durch das Wort „gesundheitsbezogenen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. In der Überschrift von Art. 3, in Art. 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 5, in der Überschrift von Art. 4, in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 4, in Art. 5b Abs. 2 Satz 1 und 2, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. In Art. 8 werden das Wort „ , Ernährung“ , die Wörter „ , der Ernährung“ sowie die Wörter „und ernährungsbezogen“ gestrichen.“

4. Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden das Wort „ , Ernährung“ und die Wörter „der Ernährung und“ gestrichen.

7. In Art. 11 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
5. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
- In Buchst. b wird in Abs. 1 Satz 1 das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“ ersetzt.
6. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
- „9. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
- „10. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - Abs. 5 Satz 2 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„²Diese hat insbesondere das Ziel, entwicklungsbedingten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und den Personensorgeberechtigten Wege für deren Behebung aufzuzeigen sowie diese präventiv und mit Blick auf einen möglichen Förderbedarf gesundheitlich zu beraten. ³Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz informieren nach Anhörung der Personensorgeberechtigten die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, schriftlich

 - unmittelbar nach der Sprachstandserhebung, wenn der Besuch eines Vorkurses Deutsch notwendig ist,
 - frühestens ab Beginn des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt oder nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schulpflichtig wird,
 - ob gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen festgestellt wurden, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist,
 - über Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern.

⁴Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind zur Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vorzustellen und den Nachweis über die Teilnahme an der für das Kind im Zeitpunkt der Schuleingangsuntersuchung altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ⁵Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist eine schulärztliche Untersuchung aufgrund einer Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 indiziert, haben die betroffenen Kinder an der schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen. ⁶Wird ein Teil der Schuleingangsuntersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.““

- „12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.“
10. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:
- „13. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 2a Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.‘
11. Die bisherigen Nrn. 9 bis 15 werden Nrn. 14 bis 20.
12. Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 21 und wie folgt geändert:
- a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „ , Ernährung“ wird gestrichen.
 - bbb) Das Wort „übermitteln“ wird durch das Wort „offenbaren“ und das Wort „weitergeben.“ durch das Wort „übermitteln.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
 - b) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“ eingefügt.
13. Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 22 und in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.
14. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 23 und wie folgt geändert:
- a) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
 - „a) In Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 wird jeweils das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
 - b) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.
 - c) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt geändert:
 - aa) Dem Doppelbuchst. cc wird folgender Doppelbuchst. cc vorangestellt:
 - „cc) In Nr. 4 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.“
 - bb) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. dd.

Berichterstatter zu 1: **Dr. Marcel Huber**
Mitberichterstatterin zu 1: **Ruth Waldmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/8766 in seiner 33. Sitzung am 30. Juni 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8766 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/8766 in seiner 26. Sitzung am 2. Juli 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8766 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/8766 in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der „01.08.2020“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8766 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Bernhard Seidenath

Vorsitzender